

Aachen, den 17.03.2016

## **1. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 4. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 16. Dezember 2015 die folgende 1. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ beschlossen.

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:  
In der 1. Fußnote wird der Punkt vor „Abl.“ gestrichen.
  - b) Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:  
Im letzten Satz wird das Wort „direkt“ durch den Buchstaben „e“ ergänzt.
2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3.1.1 wird wie folgt geändert:
    - Im 1. Satz wird nach den Worten „(Abschluss des Kaufvertrages)“ das Wort „aktuell“ hinzugefügt.
    - Im selben Satz wird vor dem Wort „folgenden“ das Wort „den“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „für die“.
    - Das Wort „Jahren“ wird ersetzt durch „Jahre“.
  - b) Nr. 3.2.2 wird wie folgt geändert:  
Im letzten Satz wird das Wort „Rückzahlungspflicht“ durch das Wort „Rückzahlungspflicht“ ersetzt.
  - c) Nr. 3.3.5 wird wie folgt geändert:  
Der letzte Satz wird ersetzt durch: „Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01. Juli des Jahres, in dem das Fahrzeug auf den Zuwendungsempfänger zugelassen wurde, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.“
  - d) Nr. 3.5.3 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Komplementärmittel“ wird ersetzt durch „Eigenanteil“.
3. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 6.6 wird wie folgt geändert:  
Im letzten Satz wird der 2. Punkt gestrichen.

- b) Nr. 6.10 wird wie folgt geändert:  
„Nach dieser Richtlinie geförderte Fahrzeuge müssen deutlich sichtbare AVV-Logos nach Vorgabe des ZV AVV tragen.“
- 4. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
    - Im 1. Satz werden nach den Worten „Fahrzeugliste sind“ die Worte „in Bezug auf geförderte Fahrzeuge“ hinzugefügt.
    - Ab dem Semikolon werden die restlichen Worte des ersten Satzes gestrichen.
  - b) Nr. 8.5 wird wie folgt geändert:  
Der Begriff „VO 370/2007“ wird ersetzt durch „VO 1370/2007“.
  - c) Nr. 8.7 wird wie folgt geändert:  
Die Schreibweise des Betrags „50.000,00 Euro“ wird geändert in „50.000 Euro“.
- 5. Bei Nr. 11 wird der Bezug zur ZV-Satzung „§ 13 Abs. 4“ aktualisiert durch „§ 13 Abs. 5“.
- 6. Bei Nr. 13.1 wird ein Bindestrich zwischen „an“ und „passen“ eingefügt.
- 7. Die Datierung der Richtlinie (unterhalb der Aufstellung der Anlagen) wird vom "04.12.2013" aktualisiert auf den "16.12.2015". Der Name des Verbandsvorstehers wird aktualisiert von "Stephan Pusch" auf "Marcel Philipp".

8. Anlage 1 zur AVV-Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Fakultative Ausstattungen) erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur AVV-Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

**Fakultative Ausstattungen**

Ausstattungs-komponente	Fördersätze (pauschaliert 80 % der Anschaffungskosten zzgl. Betriebskosten, gerundet)	
	12 m*	18 m*
* Für übrige Gefäßgrößen und alternative Antriebstechniken werden Fördersätze individuell ermittelt		
<b>Motor und Fahrwerk</b>	12 m*	18 m*
Erdgas	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Elektro	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Hybrid seriell	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Hybrid parallel	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Brennstoffzelle	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Anhängerkupplung	300 €	300 €
<b>Klima und Elektrik</b>	12 m*	18 m*
Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)	40.100 €	53.500 €
Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) [pro Stück]	17.700 €	17.700 €
Fahrtzielanzeige Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.	9.400 €	9.400 €
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" E-Ticketingfähiger Bordrechner	9.800 €	9.800 €
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigeelemente und hochqualitativer Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System	11.400 €	12.200 €
Automatisches Fahrgastzählsystem	4.900 €	6.600 €
<b>Innenraum und Sonstiges</b>	12 m*	18 m*
TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung	1.600 €	3.200 €
Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem	4.400 €	5.500 €
Fahrerschuttscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen)	1.200 €	1.200 €
Rückhaltesystem für Rollstühle	400 €	400 €
Xenon-Fahrlicht	500 €	500 €
LED-Fahrlicht	500 €	500 €
Ausstattung Fahrersitz (Heizung und Lüftung und Armlehne)	400 €	400 €
LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)	800 €	1.000 €

9. Anlage 3 zur AVV-Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Obligatorische Ausstattungen) erhält in Bezug auf den Abschnitt Grundanforderungen folgende Fassung:

### **Grundanforderungen**

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Niederflurbauweise oder Low-Entry mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:
  - Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
  - Mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
  - Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
  - In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
- Erfüllung der Abgasnorm EURO VI inkl. einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Kleinstpartikel (durch CRT- oder vergleichbares System)
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
  
- Linienbeschilderung außen:
  - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
  - Fahrtziel: Bug
  - Streckenverlauf: rechts
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.
- Fahrscheinentwerter
- Optische Anzeigen "Wagen hält"
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
  - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder zweiten Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
  - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
  - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
  
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

10. Anlage 4 zur AVV-Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Musterantrag) erhält folgende Fassung:

a) Musterantrag:

Anlage 4 zur AVV-Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

**1. Antragsteller**

Unternehmen	Ort / Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Anschrift Aufgabenträger

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund  
Neuköllner Straße 1  
52068 Aachen

Zutreffendes bitte ankreuzen   
bzw. ausfüllen!

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
Business Identifier Code (BIC)	Name und Sitz des Kreditinstitutes	
International Bank Account Number (IBAN)	Kassen-/Buchungszeichen	

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der  
Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV**

**- Grundantrag -**  
Förderjahr \_\_\_\_\_

**2. Vorhaben**

<p><b>2.1 Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards</b></p> <p><b>Motor und Fahrwerk</b></p> <p><input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Hybrid seriell <input type="checkbox"/> Hybrid parallel <input type="checkbox"/> Brennstoffzelle <input type="checkbox"/> Anhängerkupplung</p> <p><b>Klima und Elektrik</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum) <input type="checkbox"/> Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) (Anzahl ___ ) <input type="checkbox"/> Fahrtzielanzeige<sup>1</sup> RBL-System „Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebssystem“: <input type="checkbox"/> - E-Ticketingfähiger Bordrechner <input type="checkbox"/> - Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigeelemente und hochqualitative Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System <input type="checkbox"/> Automatisches Fahrgastzählsystem</p>	<p>Bei Beantragung von fakultativen Ausstattungskomponenten für mehr als ein Fahrzeug bitte den als Anlage beigefügten Vordruck verwenden!</p>
---	--

<sup>1</sup> Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.

<b>Innenraum und Sonstiges</b> <input type="checkbox"/> TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung <input type="checkbox"/> Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem <input type="checkbox"/> Fahrerschutzscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen) <input type="checkbox"/> Rückhaltesystem für Rollstühle <input type="checkbox"/> Xenon-Fahrlicht <input type="checkbox"/> LED-Fahrlicht <input type="checkbox"/> Ausstattung Fahrersitz (Heizung <i>und</i> Lüftung <i>und</i> Armlehne) <input type="checkbox"/> LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)																														
<b>2.2 Förderung eines geringen, durchschnittlichen Fahrzeugalters</b>  <input type="checkbox"/> Der Antragsteller bestätigt aufgrund der von ihm für das Förderjahr geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie, dass er mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung gemäß Nr. 3.2.2 der Richtlinie mit Fahrzeugen erbringen wird, die höchstens 96 Monate alt sind. Hiervon ausgehend werden Zuwendungen für Linienbusse wie folgt beantragt:  <table><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Stadt-Niederflur-Linienbusse</td></tr><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Überland-Niederflur-Linienbusse</td></tr><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Niederflur-Gelenk-Linienbusse</td></tr><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Niederflur-Doppelgelenkbusse</td></tr><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Großraum-Niederflur-Linienbusse</td></tr><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse</td></tr><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Niederflur-Midi-Linienbusse</td></tr><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Linien-Kleinbusse</td></tr><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Busanhänger</td></tr><tr><td>_____</td><td>Stck.</td><td>Sonstige Linienbusse gemäß beigefügtem Angebot</td></tr></table> davon _____ Stck. neue Fahrzeuge _____ Stck. neuwertige Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen	_____	Stck.	Stadt-Niederflur-Linienbusse	_____	Stck.	Überland-Niederflur-Linienbusse	_____	Stck.	Niederflur-Gelenk-Linienbusse	_____	Stck.	Niederflur-Doppelgelenkbusse	_____	Stck.	Großraum-Niederflur-Linienbusse	_____	Stck.	Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse	_____	Stck.	Niederflur-Midi-Linienbusse	_____	Stck.	Linien-Kleinbusse	_____	Stck.	Busanhänger	_____	Stck.	Sonstige Linienbusse gemäß beigefügtem Angebot
_____	Stck.	Stadt-Niederflur-Linienbusse																												
_____	Stck.	Überland-Niederflur-Linienbusse																												
_____	Stck.	Niederflur-Gelenk-Linienbusse																												
_____	Stck.	Niederflur-Doppelgelenkbusse																												
_____	Stck.	Großraum-Niederflur-Linienbusse																												
_____	Stck.	Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse																												
_____	Stck.	Niederflur-Midi-Linienbusse																												
_____	Stck.	Linien-Kleinbusse																												
_____	Stck.	Busanhänger																												
_____	Stck.	Sonstige Linienbusse gemäß beigefügtem Angebot																												
<b>2.3 Förderhöhe gemäß Fahrzeugeinsatz</b>  Der Antragsteller geht aufgrund der von ihm für die Zweckbindung (10 Jahre oder 600.000 Kilometer gemäß Nr. 3.3.5 der Richtlinie) geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie verbindlich davon aus, dass die geförderten Fahrzeuge folgende Mindestprozentsätze erfüllen werden:  <input type="checkbox"/> 90 % <input type="checkbox"/> 80 % <input type="checkbox"/> 70 %  Bei mehreren Fahrzeugen mit unterschiedlichen Prozentsätzen ist eine Aufstellung beizufügen.																														
<b>2.4 Förderung der Servicequalität</b>  Für folgendes/folgende Vorhaben wird eine Förderung beantragt:  <input type="checkbox"/> Vorhaltung einer Mobilitätszentrale gemäß dem NVP des jeweils betroffenen Aufgabenträgers im Zweckverband AVV <input type="checkbox"/> Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation <input type="checkbox"/> Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement <input type="checkbox"/> Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus <input type="checkbox"/> Marketingmaßnahmen <input type="checkbox"/> Marktforschungsprojekte <input type="checkbox"/> fahrzeugbezogene Maßnahmen <input type="checkbox"/> andere Vorhaben  Eine Maßnahmenbeschreibung einschl. Kalkulation ist beizufügen.																														

**2.5 Antragstellung für De-minimis-Beihilfen**

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO 360/2012 beantragt, für die die besonderen Erklärungen in Abschn. 7 dieses Antrags abgegeben werden.

Durchführungszeitraum (von – bis): \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

**3. Gesamtkosten**

(Angaben in €)

Anzahl	Fahrzeugart	Kaufpreis je Fahrzeug	Bemerkungen

Gesamtkosten: \_\_\_\_\_ €

**4. Finanzierungsplan (Angabe in T€)**

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				Bemerkungen
	Gesamt	davon in 20____	davon in 20____	davon in 20____	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)					
4.2 Eigenanteil					
4.3 Leistungen Dritter					
4.4 Beantr. Zuwendung					

**5. Ermittlung der Förderanteile je Aufgabenträger**

Der Betrieb erfolgt auf den in der Anlage aufgeführten Linien.

Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in einer separaten Anlage aufgeführten Busse zugelassen.

Das antragstellende Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr \_\_\_\_ (Vorvorjahr des Förderzeitraums) die nachfolgend aufgeführten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach § 42 PBefG oder Art. 2 Nr. 1.1 der VO (EWG) 684/92 im Land NRW tatsächlich erbracht. (Zur Berechnung beigefügten Vordruck verwenden!)

	Gesamt	davon auf dem Gebiet				
		Stadt Aachen	StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	außerhalb des AVV
Nutzwagen-km						
Nutzwagen-Std.						

**6. Erklärungen**

Der Antragsteller erklärt, dass

6.1 die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 der Richtlinie entsprechen,

6.2 der Einsatz der Fahrzeuge gemäß Nr. 6.1 mit den Vorgaben der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger im AVV übereinstimmt,

6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt einer Bestätigung über den Antrags- eingang (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),

6.4 er zum Vorsteuerabzug  berechtigt  nicht berechtigt ist,

6.5 er den Verbundtarif des AVV, den NRW-Tarif und – sofern zutreffend – die Verbundtarife des VRS und des VRR und die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung anwendet,

6.6 er weitere Förderungen aus öffentlichen Kassen nicht in Anspruch nimmt bzw. diese im Falle einer Inanspruchnahme mit dieser Antragstellung differenziert schriftlich dem ZV AVV zur Kenntnis gibt,

6.7 die ihm im Rahmen der beantragten Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert werden,

6.8 die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

6.9 ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind,

6.10 er bei folgenden Aufgabenträgern außerhalb des ZV AVV einen weiteren Förderantrag für dasselbe Vorhaben gestellt hat:

6.11 er einverstanden ist, dass die ihm nach der Richtlinie gewährten Zuwendungen im Jahresbericht des ZV AVV gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden,

6.12 er einverstanden ist, dass der ZV AVV im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des ZV AVV oder der AVV GmbH zur Verfügung stellt,
6.13 er mit einer Überkompensationskontrolle nach den Nrn. 8.4 oder 8.5 der Richtlinie einverstanden ist,
6.14 er <input type="checkbox"/> Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt  und/oder <input type="checkbox"/> als Auftragnehmer Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt

**7. Besondere Erklärungen zu Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26.04.2012) beantragt werden**

Der Antragsteller erklärt, dass
7.1 ihm bekannt ist, dass der Gesamtbetrag gewährter De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, wer sie gewährt und wofür sie gewährt werden und welcher Form sie sind, in drei Steuerjahren 500.000 Euro nicht übersteigen dürfen und er diesen Betrag einschl. der beantragten Förderung im Förderjahr und den beiden Steuerjahren vor dem Förderjahr nicht überschreiten wird, auch unter Einbeziehung wirtschaftlich verbundener Unternehmen gemäß Nr. 7.2,
7.2 ihm bekannt ist, dass der Höchstbetrag von 500.000 Euro auch De-minimis-Beihilfen umfasst, die an Unternehmen gewährt werden, auf die der Antragsteller wirtschaftlich verbunden ist (verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder identische oder teildentische Besetzung der Geschäftsführung),
7.3 ihm <input type="checkbox"/> folgende De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden:  (ggf. gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen)  <input type="checkbox"/> keine De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden
7.4 ihm bekannt ist, dass De-minimis-Beihilfen nicht gewährt werden dürfen, wenn für dasselbe Vorhaben andere Beihilfen oder Ausgleichsleistungen gewährt werden und ihm keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben gewährt werden und er auch keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben beantragen wird,
7.5 ihm die Fördergegenstände (einzugehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) und Zuwendungshöhen (Beihilfen in Form von Barzuschüssen) und die Richtlinie insgesamt bekannt sind und die De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) gewährt werden

## 8. Nachweise und Anlagen

Dem Antrag sind folgende Nachweise und Anlagen jeweils im Original beigelegt:

- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (Liniennummer, Linienverlauf, Ablaufdatum der Genehmigung)
- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Auftragnehmer für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden, einschl. Kopien der Fahraufträge
- Betriebsleistungen (Fahrplankilometer und Fahrplanstunden) des eigenen Unternehmens je Aufgabenträger im Vorvorjahr des Förderjahres gemäß Muster des ZV AVV
- Aktuelles Verzeichnis des Fahrzeugbestandes
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen gemäß Muster des ZV AVV
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:
  - Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Nr. 6.6 der Richtlinie (nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
  - Eigenkapitalbescheinigung (nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, dem Finanzamt und der Gemeinde (nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
  - Jahresabschluss für das Vorjahr und das Vorvorjahr des Förderjahres

Ort/Datum  _____	Rechtsverbindliche Unterschrift(en)  _____
------------------------	--

### Anlagen

- b) Zur Anlage „Fahrplanmäßige Betriebsleistung im Kalenderjahr“ zum Musterantrag:  
Es werden nach der Überschrift „Fahrplanmäßige Betriebsleistung im Kalenderjahr“ und dem Platzhalter für das entsprechend einzutragende Jahr die Worte „(Vorvorjahr d. Förderjahres)“ hinzugefügt.

c) Dem Musterantrag wird folgende neue Anlage hinzugefügt:

zum Antrag vom \_\_\_\_\_  
auf Gewährung einer Zuwendung  
im Rahmen der  
Fahrzeugförderung gemäß § 13  
der Satzung für den ZV AVV für  
das Jahr 20\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Verkehrsunternehmen, Ansprechpartner, Telefonnummer)

### Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards

**Bitte für jedes einzelne zur Förderung beantragte Fahrzeug eine separate Spalte ausfüllen!**

Lfd. Nummer	Beispiel		1	2	3	4	5	6	7	8
	1	2								
Fahrzeugtyp	SL	NGL								
Motor und Fahrwerk										
Erdgas										
Elektro										
Hybrid seriell										
Hybrid parallel										
Brennstoffzelle										
Anhängerkupplung		X								
Klima und Elektrik										
Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)										
Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) [pro Stück]	2	3								
Fahrtzielanzeige *		X								
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem"										
- E-Ticketingfähiger Bordrechner										
- Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigeelemente und hochqualitative Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System		X								
Automatisches Fahrgastzählsystem										
Innenraum und Sonstiges										
TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung		X								
Videüberwachungsanlage mit Speichersystem										
Fahrerschutzscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen)										
Rückhaltesystem für Rollstühle		X		X						
Xenon-Fahrlicht										
LED-Fahrlicht										
Ausstattung Fahrersitz (Heizung und Lüftung und Armlehne)										
LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)										
<b>Abkürzungen der Fahrzeugtypen:</b>			* Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.							
SNL = Stadt-Niederflur-Linienbus, UNL = Überland-Niederflur-Linienbus, NGL = Niederflur-Gelenk-Linienbus, NDGL = Niederflur-Doppelgelenkbus, GNGL = Großraum-Niederflur-Linienbus, DNL = Doppeldecker-Niederflur-Linienbus, NML = Niederflur-Midi-Linienbus, KB = Linien-Kleinbus										

Firmenstempel mit  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

11. Anlage 6 erhält zur AVV-Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Musterzuwendungsbescheid) in Bezug auf den Abschnitt II Besondere Nebenbestimmungen folgende Fassung:

a) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

8. Mit dem Verwendungsnachweis sind in Kopie vorzulegen (Originale sind zur Einsichtnahme vorzuhalten):
- Beleg(e) über die Auftragsvergabe(n) / Bestellung(en) in Bezug auf geförderte Vorhaben,
  - Beleg(e) über die Auftragsbestätigung vom Fahrzeughersteller,
  - Genehmigung(en) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aller an der Fördermaßnahme beteiligter Aufgabenträger in NRW,
  - Rechnung(en) des Lieferanten

Seite 7



- Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass bezogen auf das/die Neufahrzeug(e) der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 („Obligatorische Ausstattungen“) in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie eingehalten wurde.
- Zulassungsbescheinigung Teil II,
- Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für Linienomnibusse,
- Zahlungsbelege über alle Zahlungseingänge und alle Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Linienomnibussen,
- Förderbescheide aller (anderen) beteiligten Aufgabenträger

b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

Im letzten Satz wird nach dem Wort „dass“ der Satz mit den Worten „dem Auftraggeber die Förderung eines jeden Fahrzeugs angezeigt und die Höhe der jeweils erhaltenen Zuwendung mitgeteilt wird, sodass“ ergänzt.





Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Wirkung ab dem Förderjahr 2016, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 16. Dezember 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 17.03.2016

gez.

Marcel Philipp  
Verbandsvorsteher